

Kundmachungen.

Nährmittelzubußen für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre.

Das Staatsamt für Volksernährung beabsichtigt, den Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahre zur besseren Ernährung nach Möglichkeit regelmäßig monatliche Nährmittelszubußen zukommen zu lassen, und wurden mit der Ausgabe der Zubußen in jedem Bezirke bestimmte für die einzelnen Brot-Kommissionsprengel zuständige Abgabefstellen betraut. Diese Abgabefstellen sind an den Anschlagtafeln der magistratischen Bezirksämter sowie an den Gebäuden aller Brot-Kommissionen ersichtlich gemacht.

An die wohlhabenderen Kreise der Bevölkerung, denen es er-möglichst ist, auch ohne solche Zubußen den Kindern genügende Nahrung zu bieten, ergeht die Aufforderung, auf die Nahrungsmittel-Zubußen keinen Anspruch zu erheben.

Die Abgabe dieser Zubußen findet für sämtliche Haushalte nur gegen Vorweisung der entsprechenden Kindermittskarte und Abtrennung des jeweilig vorge schriebenen Abschnittes durch den Verkäufer bei den zuständigen Abgabefstellen statt: Für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahre in der Zeit vom 15. bis 18. April, für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre in der Zeit vom 19. bis 23. April 1919.

Um das Anstellen hintanzuhalten, findet die Abgabe nach den Anfangsbuchstaben der Haushaltungsvorfände in folgender Weise statt:

für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahre mit den Buchstaben A G am 15. April, H-L am 16. April, M-S am 17. April, Sch, St, T-Z am 18. April;

für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre mit den Buchstaben A-G am 19. April, H-L am 21. April, M-S am 22. April, Sch, St, T-Z am 23. April.

Es ist Vorzeige getroffen, daß jedes Kind die ihm zugewiesene Zubuße an dem angegebenen Tage erhält. Am 24. und 25. April können die Zubußen für alle, welche aus irgendeinem Grunde diese nicht rechtzeitig beziehen konnten, bei den zuständigen Abgabefstellen bezogen werden. Mit dem 25. April wird die diesmalige Ausgabe geschlossen. Die nächste Ausgabe wird rechtzeitig verlaublich werden.

Magistrat der Stadt Wien

als politische Behörde I. Instanz

am 8. April 1919.

1-1

16. IV. 1919

723